

---

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen**

*(Einzelgewerke - Sanierung)*

Version: 04.01.2021

---

**Achtung:**

Diese AGB enthalten Bestimmungen, die teilweise die Regelungen des ABGB und der ÖNORM B 2110 zum Nachteil des Bauunternehmers (Auftragnehmer) abändern - ihre genaue Lektüre wird daher unbedingt empfohlen!

## Inhaltsverzeichnis

1.	Schuldinhalt.....	4
1.1.	Vertragsbestandteile .....	4
1.2.	Vollmacht.....	4
2.	Umfang der Leistung des WU .....	4
2.1.	Komplette Herstellung der einzelnen Gewerke .....	4
2.2.	Rahmenvereinbarung - Festpreis .....	5
3.	Sonstige Verpflichtungen bzw. Verbote des WU .....	5
3.1.	Baubesprechungen .....	5
3.2.	Kostenvoranschlag.....	5
3.3.	Geltendmachung von Forderungen.....	5
3.4.	Beschäftigung von Subunternehmern durch den WU.....	6
3.5.	Gewährleistung.....	6
3.6.	Versicherungen .....	6
3.6.1.	Haftpflichtversicherung .....	6
3.6.2.	Bauschäden .....	6
3.7.	Vergütung administratorischer und organisatorischer Beiträge der NH.....	7
3.8.	Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung durch den WU .....	7
3.9.	Betreten der Baustelle .....	7
3.10.	Laesio Enormis und Irrtum, Vorleistung .....	7
3.11.	Dokumentation .....	8
3.12.	Bauzeit- und Zahlungsplan.....	8
3.13.	Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB.....	8
3.14.	Konkurrenzverbot .....	8
3.15.	Vertragsstrafen .....	8
4.	Besondere Rechte der NH.....	10
4.1.	Abbestellung.....	10
4.2.	Rücktritt wegen Vertragsverletzung.....	10
4.3.	Kautions.....	10
4.4.	Ausschluss von Schadenersatz.....	10
4.5.	Urheberrechte .....	10
4.6.	Gewährleistung - Schadenersatz.....	10
4.7.	Bevollmächtigungen .....	11
5.	Zahlungen.....	11
5.1.	Skonti .....	11
5.2.	Nachlässe.....	11
5.3.	Rücklässe.....	11
6.	Abnahme und Schlussfeststellung .....	12
6.1.	Abnahme .....	12
6.2.	Schlussfeststellung.....	12
7.	Sonstiges .....	12

## Abkürzungen

NH	NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH.
WU	Werkunternehmer (Auftragnehmer)
Bauvorhaben	Bauvorhaben von NH, im Zuge dessen WU Leistungen erbringt

## 1. Schuldinhalt

### 1.1. Vertragsbestandteile

Bestandteil jedes Werkvertrags über Bauarbeiten, den die NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH. - weiters NH genannt - abschließt, ist

- das Auftragsschreiben;
- das Vergabe- bzw. Verhandlungsprotokoll;
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB);
- Ausschreibungsunterlagen samt Leistungsverzeichnis;
- die ÖNORM B 2110 in der letzten Ausgabe, die vor dem Datum der Ausschreibung veröffentlicht wurde, soweit damit nicht Rechte von NH, die nach allgemeiner Rechtslage bestehen, eingeschränkt werden oder dem WU Rechte, die nach allgemeinem Recht nicht bestehen, eingeräumt werden (dies gilt auch für sämtliche andere ÖNORMen, die durch Verweis Gültigkeit erlangen);
- Die ÖNORM DIN 18202 gilt mit der Maßgabe, dass Toleranzen nur im halben Ausmaß der dort genannten Werte zulässig sind.
- OÖ Bauordnung, OÖ BauTG, OÖ BTV in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Geschäftsbedingungen des WU gelten nicht.

Sollten sich Vertragsbestandteile widersprechen, so kann die NH frei auswählen, ohne dass dies zu einer Änderung des Entgelts führt. Der WU hat der NH gegebenenfalls rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen um eine entsprechende Auswahl zu ersuchen. Ansonsten ist im Zweifel die für die NH günstigere Variante vereinbart.

Sollte der Vertrag oder einer seiner Teile öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen, so sind diese zu berücksichtigen, ohne dass deshalb Mehrkosten geltend gemacht werden können.

Durch einen schriftlichen Vertrag werden sämtliche früheren Vereinbarungen, welche den selben Gegenstand betreffen, aufgehoben.

### 1.2. Vollmacht

Ausschließlich entsprechend bevollmächtigte Dienstnehmer (im Sinne des Angestelltengesetzes) der NH sind ermächtigt, Änderungen des Schuldinhaltes zu beauftragen.

## 2. Umfang der Leistung des WU

### 2.1. Komplette Herstellung der einzelnen Gewerke

Der WU schuldet (ein) komplette(s) Gewerk(e): Ein Leistungsverzeichnis (die Einheitspreise) dient nur der Ermittlung des Entgelts (Preisausmesser) - es schränkt den Schuldinhalt nicht ein.

Der WU schuldet den Erfolg, der aus der Ausschreibung, den Verhandlungen und Vertragsgrundlagen

abzuleiten ist - er schuldet nicht bloß den Regeln der Technik oder dem Stand der Wissenschaft entsprechende Arbeiten.

## 2.2. Rahmenvereinbarung - Festpreis

Die gegenständlichen Vertragsbedingungen gelten über den Vertrag, mit dem zusammen sie vereinbart wurden, hinaus für alle Werkverträge, die künftig zwischen der NH und dem WU abgeschlossen werden. Die Verbindlichkeit endet durch Kündigung, die jederzeit erfolgen kann. Zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Verträge bleiben davon unberührt.

Die NH ist berechtigt, den Leistungsumfang des Vertrages einseitig abzuändern, sofern sich dadurch nicht die vom WU zu erbringenden Leistungen im Grundsatz ändern. Sollte Uneinigkeit darüber bestehen, ob eine Änderung als grundsätzlich anzusehen ist, so hat der WU die Leistungen wie von der NH gewünscht zu erbringen - der Streitfall ist dann über die Höhe des Entgelts beizulegen.

Vereinbarte Preise (Einheitspreise, Regiepreise, etc.) gelten für sämtliche Leistungen, die der WU hinsichtlich des betreffenden Bauvorhabens innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach Vertragsabschluss erbringt. Die Preise sind Festpreise und unterliegen keiner Gleitung.

Erschwernisse durch Änderungen der Leistungen (zB Winterarbeit) werden nicht vergütet.

## 3. Sonstige Verpflichtungen bzw. Verbote des WU

### 3.1. Baubesprechungen

Der WU hat dafür zu sorgen, dass alle für seine Leistungen maßgeblichen Personen (samt Subunternehmer, Sonderfachleute, etc.) an einer von der NH festgelegten wöchentlichen Baubesprechung teilnehmen.

### 3.2. Kostenvoranschlag

Verträge, die ein Leistungsverzeichnis enthalten, gelten als Verträge mit Kostenvoranschlag.

Der WU ist verpflichtet, auf eine drohende Steigerung des Entgelts auch dann hinzuweisen, wenn der Grund dafür der Sphäre von NH entspringt.

Ändert die NH den Leistungsumfang, ohne dass der WU zugleich eine Änderung des Entgelts bekannt gibt, so gebührt für die Änderungen kein zusätzliches Entgelt.

### 3.3. Geltendmachung von Forderungen

Allfällige Forderungen des WU an die NH müssen – bei sonstigem Verfall – innerhalb von drei Monaten nach dem anspruchsbegründenden Sachverhalt gestellt werden.

Forderungen des WU verjähren innerhalb von sechs Monaten.

### 3.4. Beschäftigung von Subunternehmern durch den WU

Sollte die Beschäftigung von Subunternehmern geplant sein, so sind diese mit einer genauen Beschreibung der übertragenen Leistungen an die NH zu melden. Bestehen gegen eine Beschäftigung von bestimmten Subunternehmern allgemein verständliche Einwände, so kann die NH diese untersagen, ohne dass dies Forderungen des WU begründet.

Sinngemäß gilt das soeben Gesagte für Lieferanten.

Alle Verträge mit Subunternehmern sind schriftlich zu schließen.

Verträge mit Subunternehmern sind so auszugestalten, dass die NH in diese eintreten kann, falls über das Vermögen des WU ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

Verträge mit Subunternehmen sind der NH vom WU innerhalb von zwei Tagen nach Aufforderung in Kopie zu überreichen – Preise können dabei unkenntlich gemacht werden.

Der WU bietet der NH unwiderruflich an, alle Ansprüche (insbesondere Leistungs- und Gewährleistungsansprüche) an Subunternehmer abzutreten.

### 3.5. Gewährleistung

Gewährleistungsfristen beginnen an jenem 31. März oder 30. September, der der mangelfreien Abnahme folgt, zu laufen.

Nach der Behebung von Mängeln beginnt die Gewährleistung für diese vom WU im Sinne der sach- und fachgerechten Behebung gesetzten Maßnahmen neu zu laufen.

Ansprüche aus Gewährleistung können auch nach dem Ende der Gewährleistungsfrist noch gerichtlich geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist außergerichtlich geltend gemacht wurden und seitdem nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

### 3.6. Versicherungen

#### 3.6.1. Haftpflichtversicherung

Der WU ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss eines Vertrages folgende Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen die Deckung nachzuweisen:

- Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden samt reinen Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von 10 % des vereinbarten Entgelts pro Schadensfall.

Der Versicherungsschutz ist bis zur Abnahme aufrechtzuerhalten. Die aufrechte Deckung ist auf entsprechende Aufforderung promptly nachzuweisen.

Die Versicherung ist zu Gunsten von NH zu vinkulieren.

### 3.6.2. Bauschäden

Kosten für die Behebung von Bauschäden, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, sind von den am Bau tätigen Unternehmen zu tragen, wobei die anfallenden Beträge auf alle Beteiligten im Verhältnis ihrer Auftragssumme aufgeteilt werden. Die entsprechenden Anteile werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Sollte diese bereits zur Auszahlung gelangt sein, wird die Bauschadensicherstellung und wenn erforderlich der Hafrücklass zur Deckung herangezogen. Diese Regelung gilt so lange, bis eine ordnungsgemäße Abnahme der Leistung des WU erfolgt ist. Die Kosten für die Behebung von Schäden, deren Verursacher von NH eindeutig festgestellt wird, werden diesem bei der nächsten Teil- oder Schlussrechnung in Abzug gebracht bzw. werden die Bauschadensicherstellung bzw. der Hafrücklass herangezogen. Bauschäden sind vom betroffenen Unternehmer sofort unter Angabe der für die Behebung anfallenden Kosten der Bauleitung zu melden. Die Kosten sind spätestens bis zur Abnahme, in eigener Rechnung zu fakturieren.

Ebenso ist der WU für sämtliche aus seinem Gewerk entstehenden Folgeschäden aus einem Bauschaden voll verantwortlich.

Im Zuge der Ausführungsarbeiten ist der WU verpflichtet das bestehende Objekt, Nachbarobjekte, Gegenstände etc. (auch wenn diese nicht von den Sanierungsarbeiten betroffen sind) zu schützen, sodass keine dauerhaften Nachteile oder Schäden bei diesen entstehen.

### 3.7. Vergütung administratorischer und organisatorischer Beiträge der NH

Sollte die NH nicht selbst Bauherr sein, sondern für einen solchen tätig werden, so beteiligt sich der WU mit einem Betrag in Höhe von 0,7 % des vertraglichen Entgelts an den dann zusätzlich entstehenden besonderen Koordinations- und Baureinigungsarbeiten (die allgemeine Reinigungspflicht des WU wird dadurch aber nicht eingeschränkt).

### 3.8. Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung durch den WU

Der WU kann nicht aufrechnen.

Forderungen des WU können nur mit Zustimmung der NH abgetreten bzw. verpfändet werden.

Im Falle einer Abtretung bzw. Verpfändung fällt jedenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 2 % des abgetretenen bzw. verpfändeten Betrages, zumindest jedoch 500,-, an.

### 3.9. Betreten der Baustelle

Die NH und deren Berater sind jederzeit berechtigt, die Baustelle zu betreten, ohne dass dafür vom WU Kosten verrechnet werden.

### 3.10. Laesio Enormis und Irrtum, Vorleistung

Der WU verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) oder Irrtum.

Der WU verzichtet auf sämtliche Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrechte (insbesondere die Unsicherheitseinrede gemäß § 1052 ABGB) - er ist jedenfalls vorleistungsverpflichtet.

### 3.11. Dokumentation

Der WU hat seine Leistungen so zu dokumentieren, dass deren Ausmaß und Qualität auch nachträglich festgestellt werden kann. Unterbleibt eine solche Dokumentation, so gilt eine nicht nachgewiesene Leistung als nicht erbracht und wird nicht vergütet. Aus dem Umstand, dass eine Leistung erbracht worden sein muss (zB. weil andere Leistungen darauf aufbauen), darf nicht geschlossen werden, dass sie mangelfrei ist.

### 3.12. Bauzeit- und Zahlungsplan

Der WU ist verpflichtet, der NH auf Verlangen jederzeit innerhalb von 48 Stunden (wobei die Zeit von Samstag 18:00 bis darauf folgenden Werktag 6:00 nicht mitgerechnet wird) einen Bauzeitplan vorzulegen, in dem sowohl die bereits erbrachten, als auch die noch zu erbringenden Leistungen detailliert dargestellt sind.

Verzögerungen des Bauzeitplans führen zu einer entsprechenden Anpassung eines allfälligen Zahlungsplans.

Erreicht die Intensität (in Mannstunden pro Woche) der noch zu erbringenden Leistungen das Doppelte des bei Vertragsabschluss Vorgesehenen, so kann die NH sämtliche Zahlungen zurück halten.

### 3.13. Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB

Sollte der WU eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB fordern, so wird die NH den entsprechenden Betrag bei einem österreichischen Rechtsanwalt ihrer Wahl treuhändig hinterlegen. Die Kosten der Hinterlegung von 2 % (zuzüglich USt.) wird direkt an den WU verrechnet. Eine allfällige Verzinsung gebührt jedenfalls NH.

### 3.14. Konkurrenzverbot

Sollte die NH nicht selbst Bauherr sein, sondern für einen solchen tätig werden, so wird WU hinsichtlich eines Bauvorhabens keinen Vertrag direkt mit diesem Bauherrn schließen.

### 3.15. Vertragsstrafen

Sämtliche Vertragsstrafen fallen unabhängig vom Verschulden an, wobei der WU auf das richterliche Mäßigungsrecht verzichtet.

Vertragsstrafen reduzieren als eigenständige Forderungen das Entgelt nicht.

Sollten im Bauablauf Verzögerungen eintreten, welche die NH zu vertreten hat, so verlängern sich pönalisierte Fristen um die Dauer der Verzögerung, ohne dass die Vertragsstrafe weg fällt.

- Vereinbarte Zwischentermine gelten als Pönaltermine: Sollten bis dahin vorgesehene Leistungen nicht erbracht worden sein, so fällt eine Pönale von 0,5 %, zumindest jedoch 1.000,--, für jede begonnene Woche an Verzug an.
- Bei Verstößen gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts (insb. ASVG, Arbeitnehmerschutz, etc.), die - wenn auch nur mittelbar - in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen, fällt eine allfällig verhängte Strafe zusätzlich als Pönale an.
- Für jede angefangene Woche, die der Endtermin überschritten wird, fällt eine Pönale von 0,5 % des Gesamtpreises, zumindest EUR 1.000,--, an – diese Pönale ist nicht limitiert. Die Pönale fällt zur Gänze an, auch wenn eine teilweise Nutzung des Gewerks möglich ist. Pönalen, die für die Überschreitungen von Zwischenterminen angefallen sind, werden nicht auf die Endpönale angerechnet.
- Wird vom WU eine Kautionsleistung nicht zeitgerecht bestellt, so fällt eine Pönale von 10 % des zu sichernden Betrages an.
- Kommt der WU einer Versicherungs- oder Vinkulierungspflicht gemäß 3.6.1 nicht zeitgerecht nach oder endet die Versicherung vorzeitig, so fällt eine Pönale von EUR 12.000,-- an.
- Wird über das Vermögen des WU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen, so fällt eine Pönale von 3 % des Gesamtpreises an.
- Wird eine Abnahme oder Schlussbegehung frustriert, so fällt eine Pönale von EUR 12.500,-- an.
- Wird eine Abnahme oder Schlussbegehung vom WU weniger als drei Tage vor dem bekanntgegebenen Termin abgesagt, so fällt eine Pönale von EUR 2.500,-- an.
- Erfolgt die Vorlage eines Bauzeitplans nicht zeitgerecht, so fällt für jede angefangene weitere Stunde eine Pönale von EUR 100,-- an.
- Bei Nichtteilnahme an einer wöchentlichen Baubesprechung (gemäß 3.1.) fällt eine Pönale von EUR 500,- an.
- Bei Verstößen gegen das Konkurrenzverbot fällt eine Pönale von 20 % des mit dem Dritten vereinbarten Entgelts an.
- Muss eine unbare Sicherheit in einen Barbetrag umgewandelt werden, weil ansonsten nicht der gesamte davon betroffene Zeitraum abgesichert wäre, so fällt eine Pönale von 15 % der Sicherheit an.

## 4. Besondere Rechte der NH

### 4.1. Abbestellung

Der NH steht es jederzeit frei, ohne Grund den Vertrag abzubestellen (vom Vertrag zurückzutreten). In diesem Fall werden die bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen des WU angemessen vergütet. Sind Einheitspreise vereinbart, so sind diese ohne Anpassung wegen Minderleistung heran zu ziehen.

### 4.2. Rücktritt wegen Vertragsverletzung

Die NH ist jedenfalls berechtigt von diesem Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten, wenn

- die Intensität (in Mannstunden pro Woche) der noch zu erbringenden Leistungen das Doppelte des bei Vertragsabschluss Vorgesehene überschreitet;
- eine Kautions nicht zeitgerecht beigebracht wird.

Ist von der NH eine Nachfrist zu setzen, so beträgt deren Dauer sieben Tage, wenn nicht aus den Umständen eine kürzere Nachfrist angemessen ist.

### 4.3. Kautions

Verlangt die NH die Bestellung einer Kautions, so ist diese vom WU innerhalb von sieben Tagen als Barkautions beizubringen - eine Verzinsung oder eine Kostenbelastung erfolgt nicht.

### 4.4. Ausschluss von Schadenersatz

Die NH haftet aus Verträgen ausschließlich für Schäden, die zumindest krass grob fahrlässig verschuldet wurden.

### 4.5. Urheberrechte

An allen urheberrechtlich geschützten Werken, die der WU hinsichtlich des gegenständlichen Bauvorhabens schafft, wird der NH ein unbeschränktes Werknutzungsrecht eingeräumt. Dieses unentgeltlich eingeräumte Recht gilt als separat vereinbart und ist unabhängig vom Bestand des restlichen Vertrages.

### 4.6. Gewährleistung - Schadenersatz

Die (gewährleistungsrechtliche) Frist, innerhalb welcher der WU (gemäß § 924 ABGB) beweispflichtig dafür ist, dass ein aufgetretener Mangel nicht schon bei Übergabe vorgelegen ist, beträgt 18 Monate.

Eine Umkehr der Beweislast auf die NH für das Verschulden des WU (gemäß § 933a (3) ABGB) findet nicht statt.

Der WU haftet unabhängig von seinem Verschulden für Mangelfolgeschäden.

#### 4.7. Bevollmächtigungen

Der WU bevollmächtigt die NH

- zum Abschluss von Versicherungen gemäß 3.6.1 im Namen des WU;
- zur Einsicht in die Strafakte aller möglichen Behörden des WU hinsichtlich eines Vertrages.

### 5. Zahlungen

#### 5.1. Rechnungslegung

An Zahlungen werden bis zu 90 % der jeweiligen geprüften Teilrechnung gewährt. Die Schlussrechnung mit allen Beilagen ist innerhalb von 4 Wochen ab mangelfreier Übernahme der Gesamtanlage an die NH einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die NH berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen und hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen.

#### 5.2. Skonti

Zahlungen durch die NH erfolgen innerhalb von 60 Tagen. Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen ab Prüffähigkeit gebührt der NH ein Skonto von 3 %.

Vereinbarte Skonti gebühren auch für Teilzahlungen. Gewährte Skonti gehen auch dann nicht mehr verloren, wenn spätere Zahlungen verspätet erfolgen.

Erfolgt eine Zahlung teilweise innerhalb der Skontofrist, so gebührt das Skonto für diesen Teil.

#### 5.3. Nachlässe

Auf das Angebot gewährte Nachlässe gelten im entsprechenden Ausmaß auch für den Fall, dass der WU für Leistungen in Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangen kann.

#### 5.4. Rücklässe

Erfolgt die Bezahlung nach Baufortschritt, so wird bis zur Bezahlung der Schlussrechnung ein Deckungsrücklass von 10 % einbehalten. Mit der Bezahlung der Schlussrechnung wird der Deckungsrücklass frei gegeben und stattdessen für die Dauer von fünf Jahren ein Haftungsrücklass von 5 % einbehalten. Eine Ablöse des Haftungsrücklasses ist dann möglich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Rücklässe gelten als Teil der Zahlungen und vermindern die Basis der Skontoberechnung nicht.

### 5.5. Bauschadeneinbehalt:

Mit der Bezahlung der Schlussrechnung wird für die Dauer von... ein Bauschadeneinbehalt von 0,5 % einbehalten. Eine Auszahlung des Bauschadeneinbehalt ist frühestens ein Jahr nach mangelfreier Übernahme nach schriftlicher Anforderung durch den WU möglich.

## 6. Abnahme und Schlussfeststellung

### 6.1. Abnahme

Die Abnahme erfolgt für das gesamte Bauwerk (für alle - d.h. nicht nur jene des WU - Gewerke eines Bauvorhabens) zugleich - Teilabnahmen sind ausgeschlossen - allfällige Besichtigungen oder die Nutzung von bereits fertig gestellten Teilen führen zu keiner Teilabnahme. Nur wenn 18 Monate nach Fertigstellung der Leistungen des WU noch keine gemeinsame Abnahme erfolgt ist, kann vom WU eine individuelle Abnahme begehrt werden. Dazu hat er der NH eine zweimonatige Frist zu setzen.

Die Abnahme erfolgt förmlich.

### 6.2. Schlussfeststellung

Zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ist vom WU unter Einhaltung einer 60tägigen Frist zu einer Schlussfeststellung einzuladen. Die Gewährleistungsfrist erstreckt sich allenfalls bis zum Ende der Schlussfeststellung, selbst wenn diese erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist liegt.

## 7. Sonstiges

Sollte die NH Rechte aus einem Vertrag (auch öfters) nicht ausnutzen, so liegt darin kein Verzicht auf diese Rechte.

Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

Preise sind Festpreise.

Als unbare Sicherheiten (z.B. im Fall, dass die Ablöse eines Rücklasses gestattet wird) sind nur abstrakte Garantien von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 (1) BWG zulässig - die entsprechende Konzession ist mit der Übergabe nachzuweisen. Garantien müssen eine Zahlungsfrist von nicht mehr als zwei Bankarbeitstagen aufweisen und dürfen - über den bloßen Abruf hinaus - nicht mit Bedingungen versehen sein.

Einbehalte und Rücklässe werden durch die NH nicht verzinst.

Abgaben aller Art, die durch den Abschluss, die Abwicklung, die Beendigung eines Vertrages oder die Abtretung, Stundung o.ä. entstehen, sind vom WU zu tragen.

Rechnungen des WU dürfen von diesem nicht im Zeitraum von 8. Dezember bis zum 6. Jänner des

Folgejahres ausgefertigt werden - Rechnungen mit einem Datum in diesem Zeitraum entfalten ebenso wie alle anderen Rechnungen, die in dieser Zeit bei der NH einlangen, keine Wirkung und werden von der NH (unverbucht) retourniert.

Dieser Vertrag ist gegebenenfalls „objektiv“ auszulegen – auf die Anwendung der Unklarheitsregel gemäß § 915 ABGB wird verzichtet.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand ist Linz.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies den grundsätzlichen Bestand des Vertrages nicht. Für die Dauer der Unwirksamkeit tritt an die Stelle der betroffenen jene Bestimmung, die dieser in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Sämtliche vertragsrelevante Erklärungen (Forderungen, Mitteilungen, Fristsetzungen, Kündigungen, etc.) des WU bedürfen der Schriftform und müssen zur Wirksamkeit mit Rückschein zu eigenen Händen zugestellt werden.

Einladungen des WU haben eine Frist von zumindest 14 Tagen (gerechnet ab Einlangen) vorzusehen.

Sofern dem WU durch die NH personenbezogene Daten von Mietern, Mitarbeitern oder sonstigen Betroffenen der NH zur direkten Kontaktaufnahme und Durchführung eines Werkauftrags zur Verfügung gestellt werden, ist der WU verpflichtet, diese ausschließlich zum vereinbarten Zweck zu verarbeiten und ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen nicht an Dritte weiterzugeben.

Durch die nachfolgende firmenmäßige Zeichnung erklärt sich der Werkunternehmer mit obigen Bedingungen einverstanden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firmenmäßige Fertigung und Stempel (WU)